

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 97

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 6. August

1918

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) wird der Wortlaut der Verordnung über die Kartoffelversorgung, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

von Waldow.

Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung der Versorgung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3.

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbrandweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichs-

kartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

§ 6.

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 590 — den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7.

Der Kommunalverband hat für jeden Kartoffelerzeuger seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Kartoffelerzeuger umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Kartoffelerzeuger betroffen werden, die ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Kartoffelerzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungs-pflichtigen unterbleibt.

§ 9.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Erzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Ver-

pflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den, nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den

zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder von der Reichsartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 17.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.



Danksagung.

Für die Beweise innigster Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres lieben Bruders, Onkels und Schwagers

Herrn August Wehrheim

sagen wir Allen, insbesondere der Kapelle d. R. J. R. 81, dem Gesangverein Liederkranz und den Postbeamten herzlichsten Dank.

In tiefer Trauer:

Frau Franz Pauly Wwe.
geb. Wehrheim u. Kind,
Hch. Leitsch, z. Zt. i. Felde
u. Frau geb. Wehrheim.

Kirdorf, den 5. August 1918.

Schöne

2 Zimmerwohnung

und Küche zu vermieten.

August Serget Nachfolger
Wallstraße 4.

Schöne modern eingerichtete

Villa

mit 7 Zimmern, Zubehör u.
Garten zu kaufen gesucht.

Ausführl. Offerten unter
A. K. an d. Exped. erbeten.

Nachtwächter

und

Arbeiter

für sofort gesucht.

Ähr- und Badeverwaltung.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Die Ziegenausfuhr aus der Schweiz

im Herbst dieses Jahres steht bevor. Die Bestellung erfolgt gemeinsam durch die Preußische Ziegenvermittlungsstelle Berlin — Halensee. Die Preise bewegen sich zwischen 172 bis 220 Mark. Die Bestellungen erfolgen waggonweise zu 40 bis 50 Stück.

Die Bestellung muß bis zum 10. dieses Monats im Rathaus Zimmer Nr. 15 erfolgen.

Bad Homburg v. d. H., den 6. August 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Schaffnerinnen
für Linie 25 gesucht.
Frankfurter Lokalbahn Aktien-Gesellschaft.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.
Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Landesbankstelle (Zweigstelle) Bad Homburg v. d. H.
Kisseleffstrasse 1b. Fernruf 469.

Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung auf
bestimmte Zeit.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicher-
stellung.

Sonstige Geschäftszweige.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks
Einlösung fälliger Zinsscheine.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden.
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 17 600.

**Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste
Aufwendungen.**

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, Rheinstraße 44.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung
erhältlich.

Freiwillige Versteigerung.

Donnerstag, den 8. August 1918
Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr versteigere ich zu Gonsen-
heim in der Lindenstr. 16

1 Ledersofa, Betten, Waschtisch mit Mar-
morp. 1. Schrank, Tisch, Stühle, Bilder,
1 Fliegenschrank, Zeitschriften, 1 Küchen-
schrank, 1 Küchenwaage, Haus- und Küchen-
geräte, Konservengläser, 1 photographischen
Apparat mit Zubehör u. mehrere andere
Gegenstände gegen gleichbare Zahlung öffentlich
meistbietend.

Bad Homburg v. d. H., den 6. August 1918.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Rucksack

Frankfurter Landstr. verloren.

Wiederbringer **15 Mk. Beloh-
nung.**

Näheres auf der Geschäftsstelle
ds. Bl.

Eine gebrauchte noch gut
erhaltene

Schreibmaschine
zu kaufen gesucht.

Bürgermeisteramt Oberstedten.



**Pferde-
meggerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Horschlachtungen werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Junge oder Mädchen

zum Austragen der Zeitschriften ge-
sucht.

L. Standt's Buchhandlung,
Louisenstraße 75.

Fräulein

39 Jahre alt, welche lange Jahre
herrschaftl. frauenlosen Haushalt ge-
führt, sucht wieder passende Stellung.
Evtl. auch Uebernahme eines sonstigen
Vertrauensposten geschäftl. Art.

Ia Zeugnisse und Empfehlungen
zur Verfügung.

Offert. unter **L. K.** an die Ge-
schäftsstelle ds. Bl. erbeten.